

# Amtliche Bekanntmachung

---

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. September 2012

Nr. 46

## **I n h a l t**

**Seite**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für  
Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang  
Geodäsie und Geoinformatik**

**312**

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

vom 24. September 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juli 2012 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 14. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 88 vom 15. September 2008) beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 24. September 2012 erklärt.

## Artikel 1

1. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ und die Worte „Rektor“ bzw. „Rektorat“ durch „Präsident“ bzw. „Präsidium“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„**(3)** Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.“
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„**(3)** Mindestens 50 % einer Modulprüfung sind in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (Absatz 2, Nr. 1 und 2) abzulegen, die restlichen Prüfungen erfolgen durch Erfolgskontrollen anderer Art (Absatz 2, Nr. 3). Ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul Schlüsselqualifikationen (§ 18 Abs. 2). Dieses kann ausschließlich durch Erfolgskontrollen anderer Art absolviert werden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Um an den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Student online im Studierendenportal oder sofern nicht möglich schriftlich im Studienbüro anmelden. Die Anmeldung der Bachelorarbeit hat im Studienbüro zu erfolgen.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„**(3)** Um zu schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2) in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, muss der Student vor der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung in diesem Modul online im Studierendenportal oder beim Studienbüro eine bindende Erklärung über die Zuordnung eines Moduls zu einem Fach, sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, abgeben. Die Anmeldung der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung sowie der ersten Erfolgskontrolle anderer Art innerhalb eines Moduls gilt als verbindliche Wahl des Moduls. Auf Antrag des Studenten kann die Wahl bzw. die Zuordnung des Moduls später geändert werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6.

d) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

„Werden schriftliche Modul- bzw. Teilmodulprüfungen der ersten zwei Fachsemester jeweils zu dem Prüfungstermin abgelegt, welcher der gemäß Studienplan letzten Lehrveranstaltung folgt, die zu den Prüfungsinhalten gehört, so gelten sie im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuchsregelung).“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Für die Bachelorarbeit und einzelne Modul- oder Modulteilprüfungen sind zur differenzierten Bewertung nur folgende Noten zugelassen:

1	:	1.0, 1.3	=	sehr gut
2	:	1.7, 2.0, 2.3	=	gut
3	:	2.7, 3.0, 3.3	=	befriedigend
4	:	3.7, 4.0	=	ausreichend
5	:	4.7, 5.0	=	nicht ausreichend

Diese Noten müssen in den Protokollen und im Transcript of Records sowie im Diploma Supplement verwendet werden.“

b) Absatz 14 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) **§ 11 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten**

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„**(3)** Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Wahrnehmung von Familienpflichten unterbrochen oder verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Der Student erhält ein neues Thema, das innerhalb der in § 12 festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

**„§ 12 Modul Bachelorarbeit“**

9. § 13 wird wie folgt geändert:

„Vor oder während des Bachelorstudiums ist ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum abzuleisten. Näheres hierzu regelt die Praktikantenordnung (Anlage).“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Der Student kann sich weiteren Prüfungen in Modulen im Umfang von 40 Leistungspunkten unterziehen. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die Ergebnisse maximal dreier Module werden auf Antrag des Studenten in das Bachelorzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als solche gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Alle Zusatzleistungen werden in das Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 8 vorgesehenen Noten gelistet. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Neben den eigentlichen fachwissenschaftlichen Modulen sind Lehrveranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten Bestandteil des Bachelorstudiums. Im Studienplan können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Module bzw. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Angebots zur Vermittlung von additiven Schlüsselqualifikationen belegt werden sollen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Prüfungen in folgenden Fächern zu absolvieren:

1. Höhere Mathematik (23 Leistungspunkte),
2. Experimentalphysik (20 Leistungspunkte),
3. EDV und Informatik (15 Leistungspunkte),
4. Grundlagen der geodätischen Datenanalyse (15 Leistungspunkte),
5. Geoinformatik (19 Leistungspunkte),
6. Vermessungskunde (11 Leistungspunkte),
7. Sensorik und Messtechnik (18 Leistungspunkte),
8. Fernerkundung und digitale Bildverarbeitung (16 Leistungspunkte),
9. Geodätische Referenzsysteme (15 Leistungspunkte),
10. Geodätische Raumverfahren (9 Leistungspunkte),
11. Landmanagement (4 Leistungspunkte),
12. Schlüsselqualifikationen (6 Leistungspunkte).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan festgelegt. Die Fachnoten für die in Absatz 2 genannten Fächer ergeben sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der zugehörigen Modulnoten.“

12. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Zur letzten Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 3 des Bachelorstudiums kann sich nur anmelden, wer die berufspraktische Tätigkeit (§ 13) gemäß der Anlage nachgewiesen hat. In Ausnahmefällen, die der Student nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die nachträgliche Vorlage dieses Leistungsnachweises genehmigen.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) **§ 21 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weiterhin erhält der Student als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Daneben enthält der Student ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten des Studenten).“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer, Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten sollen die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein.“

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben. Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 14. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 88 vom 15. September 2008) ihr Studium begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss in diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

**(3)** Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 14. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 88 vom 15. September 2008) ihr Studium am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung aufgrund dieser Studien- und Prüfungsordnung letztmalig am 31. März 2016 stellen.

Karlsruhe, den 24. September 2012

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
*(Präsident)*